

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Bezugspreis: Erscheint wöchentlich am Sonntabend
 vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

Insertionspreis:
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnenzeile 40 Pfennig
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Lebensmittelwucher.

Wenn wir in die Menschheitsgeschichte zurückblicken, so fällt uns die eigenartige Tatsache auf, daß in den Zeiten einer allgemeinen Gefahr, wenn ein Notstand die weitesten Kreise ergreift, die edelsten und die niedrigsten Triebe in den Herzen der Menschen wach werden. Wie lichte Blumen wachsen Heldennut, Mitleid und Opferfreudigkeit hervor aus der Verwirrung und dem Chaos, aber auch Feigheit, Herzlosigkeit und krasse Selbstsucht wuchern wie häßliches Unkraut am Boden. Die Geschichtsschreiber erzählen uns mit offensichtlicher Bewunderung von herrlichen Beispielen einer allumfassenden, tatkräftigen Menschenliebe, daneben aber wissen sie auch von Schurkereien und Bestialitäten schlimmster Art zu berichten. Es gewinnt den Anschein, als ob eine solche aufgeregte Zeit die Menschen in den tiefsten Tiefen aufwühlt, wie wenn ein Meeress Sturm kostbare Perlen und giftiges Gewürm ans Licht spült.

Die Erlebnisse der letzten Wochen haben einen neuen Beitrag zu diesem interessanten Thema geliefert. Wir alle haben mit freudigem Staunen gesehen, wie die Menschenliebe, die nach den Worten des griechischen Philosophen Plato herrlicher strahlt als der Morgen- und Abendstern, wunderbare Blüten treibt, wir haben aber auch mit Schauder und Abscheu beobachten müssen, welcher Schandtat die Menschen fähig sind. Und so kann man dem wirklich mit dem Dichter sagen, daß der Mensch halb Tier und halb Engel ist. Besonders aber ist es die eine Erscheinung, die in den Zeiten einer Massennot immer wieder zutage tritt, daß Menschen, von Habgier und Geiz verblendet, das Elend ihrer Brüder und Schwestern benutzen, um sich außergewöhnliche Vorteile zu verschaffen. Diese hartherzigen Wucherer verwandeln das Elend des Volkes in eine Goldgrube, und während Hunderttausende hungern, füllen sie sich die Taschen mit Schätzen.

Die mittelalterlichen Chroniken geben uns lebhafte Schilderungen von Hungernöten, die eine Folge waren von Kriegen und Wägen, aber regelmäßig erzählen sie auch von Lebensmittelwuchern, die ihre gefüllten Speicher so lange verschlossen hielten, bis die Preise eine ungeheure Höhe erreicht hatten. Schon Kaiser Karl der Große mußte gegen diese Zeiten in Menschengeißel kämpfen. Er nannte den Lebensmittelwucher ein turpe lucrum, ein elendes Geschäft, und mit aller Kraft rottete er dies giftige Unkraut aus. Die Wucherer ließ er ersäufen oder aufhängen und ihre Vorräte unter die hungernde Menge verteilen. Den Wohlhabenden, besonders den Hofsleuten, legte er eine hohe Steuer auf und für das Geld schickte er rheinwärts und rheinabwärts Schiffe aus, die Getreide herbeischaffen sollten. Dieser Kaiser war der erste große Organisator einer Lebensmittelbeschaffung, jedoch nur, daß seine Nachfolger sich so wenig seine menschenfreundliche Tätigkeit zum Muster genommen haben. Während des ganzen Mittelalters finden wir nämlich nirgends eine Spur von einer geregelten Lebensmittelfürsorge seitens der Obrigkeit, man überließ eben alles der privaten oder kirchlichen Wohltätigkeit, die aber durchaus planlos vorging. Dagegen schloß der Lebensmittelwucher mächtig in die Salme. Selbst die Sage hat sich dieses Gegenstandes bemächtigt. Wir erinnern nur an die Erzählung von dem Mainzer Erzbischof Hatto, der ein berühmter Kornwucherer gewesen sein soll. Die Sage erzählt uns, daß er seine gefüllten Speicher nicht geöffnet habe, trotzdem die Volksmenge am Hungertode starb, daß dann aber die Ratten aus den Speichern gekommen seien und ihn angegriffen hätten. Um sich vor ihnen zu retten, sei Hatto in einem Schiffe über den Rhein gefahren und habe in einem festen Turme Schutz gesucht. Auch dorthin sollen ihm die Ratten gefolgt sein, wo sie ihn bei lebendigem Leibe auftrafen. In dieser Volkssage spiegelt sich die Wut des Volkes gegen die Wucherer.

Auch in der Gegenwart spielt der Lebensmittelwucher eine verhängnisvolle Rolle. Dies hat sich deutlich beim Ausbruch des Krieges gezeigt. Als weite Schichten der

Bevölkerung in sinnloser Hast übertriebene Einkäufe machten, verleiteten sie die Händler förmlich dazu, mit den Preisen sprunghaft in die Höhe zu gehen. Die Kleinhändler forderten plötzlich für die notwendigen Lebensmittel wie Salz, Mehl usw. ganz ungeheuerliche Preise und auch der Großhandel und die Produzenten machten sich die Lage zumute. Es entstand eine wilde Preistreiberi, wodurch die Existenzmöglichkeit der unbemittelten Schichten direkt in Frage gestellt wurde. Selbstverständlich trug mit den Preisen auch die Empörung dieser Schichten und an manchen Orten machte sich diese Empörung in wilden Ausschreitungen Luft. Man mißhandelte die Verkäufer, schlug die Läden entzwei und bemächtigte sich der Waren, bis dann die Polizei einschritt.

Erklärlicherweise rißte sich die Wut der Massen zunächst gegen die Kleinhändler, die man als die eigentlichen Schuldigen ansah. Weitsichtiger Leute wissen aber, daß vielfach die Kleinhändler noch am wenigsten Schuld haben, weil die Großhändler und die Produzenten die treibende Kraft bei der Preissteigerung sind. Das ist es ja, was die Frage des Lebensmittelwuchers so schwierig macht, daß sich der eigentliche Sitz des Übels nur selten mit Bestimmtheit feststellen läßt. Es liegt dies im Wesen der kapitalistischen Produktions- und Verteilungsweise begründet. Man kann und es schon die Urproduzenten, die die Situation ausnutzen, manchmal sind es die Hersteller der Ganz- oder Halbfabrikate, manchmal sind es die Großhändler, manchmal die Kleinhändler — meistens arbeiten aber wohl alle diese Leute einträchtig zusammen, um die Käufer nach allen Regeln der Kunst zu rupfen und dadurch einen Extraprofit einzubehalten. Wenn z. B. das Brot ungewöhnlich teuer ist, so ist es fast unmöglich, die eigentliche Ursache zu ermitteln. Haben die Bauern Schuld, die das Korn liefern, oder die Kornhändler, haben die Müller Schuld oder die Mehlhändler, die Bäcker oder die Brothändler? Verwickelt wird die Sache noch dadurch, daß jeder die Schuld auf den anderen schiebt, und daß jeder für seine hohen Preise, die er nimmt, eine Begründung bei der Hand hat. So weiß denn der Laie wirklich nicht, wo denn eigentlich die Veranlassung zu suchen ist, daß er die Ware so teuer bezahlen muß. Hieraus ergibt sich auch die große Schwierigkeit für die Behörden, dem Lebensmittelwucher energisch zu Leibe gehen zu können. Selbst wenn der beste Wille vorhanden ist, türmen sich doch in der Praxis große Schwierigkeiten auf.

Es läßt sich wohl kaum bestreiten, daß der moderne Staat und die Allgemeinheit gleichermaßen ein Interesse daran haben, den Lebensmittelwucher mit Stumpf und Stiel auszurotten und für eine geregelte Lebensmittelbeschaffung zu sorgen, fraglich ist nur, welche Mittel und Wege dazu geeignet sind. Heber eine vernünftige Lebensmittelversorgung gedenken wir in einem zweiten Artikel zu sprechen. Brutus.

Die Einwirkung des Krieges auf die deutsche Arbeiterversicherung.

Von Dr. med. H. Hanauer, Frankfurt a. M.

Eine schwere und unerwartete Belastungsprobe hat die deutsche Arbeiterversicherung zu tragen, und die Kräfte, die durch den Krieg über sie hereingebrochen ist, ist um so bedeutungsvoller, als die Arbeiterversicherung sich ja bekanntlich in einer Uebergangszeit befindet und gerade begonnen hat, sich in die neue Reichsversicherungsordnung hineinzuleben. Wie wenig diese an den Krieg gedacht hat, ergibt sich daraus, daß in dem paragrafenreichen Werke nur an einer Stelle vom Kriege die Rede ist, nämlich im § 1395, in welchem bestimmt ist, daß in der Invalidenversicherung als volle Beitragswochen die Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte in Kriegszeiten zur Erfüllung der Verpflichtung eingezogen ist.

Wenn wir nunmehr die Momente näher ins Auge fassen, wie im einzelnen die verschiedenen Versicherungsarten von der Veränderung der Dinge betroffen werden, so gibt es zunächst solche, die alle in gleicher Weise an-

gehen. Das Gemeinsame ist, daß alle Träger der Versicherung erheblich an Mitgliedern verloren haben, einerseits durch die ins Feld gezogenen Truppen, welche ja den Kern und die Blüte der Versicherung darstellen, andererseits durch das Niederliegen von Handel und Verkehr, durch das Stillstehen der Industrien und durch die dadurch bedingte Arbeitslosigkeit. Am meisten haben darunter die Krankenkassen zu leiden; die gesündesten, kräftigsten und bestzahlenden Elemente haben sie verloren, geblieben sind die ganz jungen, dann die älteren, kränklicheren oder invaliden Elemente, die von jeher ein größeres Bedürfnis nach Krankenversicherung der Familienleistungen zeigten und die auch jetzt wieder in der Zeit der Arbeitslosigkeit gern die Kassen als Arbeitslosenversicherungsmittel betrachten. Dazu kommt noch, daß bei Aufrechterhaltung der freiwilligen Versicherung die Kassen erhebliche Summen für Verwundete und für Sterbegelder zu entrichten haben. Mit Madamer des Krieges, mit Verleumdung der Volksgesundheit und dem Ausbruch von Seuchen, mit denen man ja immer zu rechnen hat, wird eine noch stärkere Krankenversicherung der Kassen zu erwarten sein; für diese Fälle sind ja allerdings die Reservefonds der Kassen bestimmt. Endlich werden auch nach dem Kriege die Kassen damit zu rechnen haben, daß viele Kriegsteilnehmer zwar jetzt noch die ungeheuren Strapazen aushalten, daß diese aber nach dem Kriege in einer größeren Anzahligkeit der Teilnehmer zum Ausbruch kommen werden. So ziemlich in der gleichen Lage wie die Krankenkassen befinden sich die Invalidenversicherungsanstalten. Hier wird vor allem die neue Bestimmung des Gesetzes über die Renten für die Hinterbliebenen sich gegenständig geltend machen, nach dem Kriege wird die Krankenversicherung der Renten seitens der Kriegsteilnehmer steigen.

Am wenigsten in finanzieller Hinsicht berührt durch den Krieg wird die Unfallversicherung; die Zahl der gewerblichen Unfälle nimmt natürlich während des Krieges bedeutend ab, nach dem Kriege wird die Auseinandersetzung zwischen den im Kriege erlittenen und den im Gewerbebetrieb erworbenen Verletzungen manche Schwierigkeiten machen.

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kassen aufrechtzuerhalten, hat die Reichsregierung bekanntlich dem Reichstag drei Notgesetze vorgelegt. Die Leistungen sind im Allgemeinen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 1/2 Proz. des Grundlohnes herabgesetzt worden, wenn die Kasse leistungsunfähig wird, hat der Gemeindeverband oder bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber mit Zuschüssen einzutreten. Um die Kassen technisch leistungsfähig zu erhalten, hat man bedauerlicherweise die Krankenversicherungen der Handgewerbetreibenden größtenteils vorübergehend opfern müssen. Die infolge des Krieges ins Ausland gehenden Kassenmitglieder können die Mitgliedschaft freiwillig fortzuführen, und zwar auch in einer niederen Lohnklasse. Es kommen hier wesentlich die Fälle der Weiterversicherung in Betracht, in denen die zurückgebliebenen Angehörigen sich damit eine angemessene Fürsorge sichern wollen. Erfreulicherweise haben die Arbeitgeber vielfach diese freiwillige Versicherung ihrer Arbeiter auf ihre Kosten übernommen. Wie das Kasse in seinem Antrage „Sozialversicherung und Krieg“ in den Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft hervorgehoben hat, die Kasse dem arbeitsunfähigen Gemordeten das volle Krankengeld zu zahlen, da sie ja Krankenpflege, die ihm etwa im Lazarett usw. zuteil wird, nicht gewährt. Ferner haben die Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen oder infolge der Wunden oder Krankheiten verstorbenen Kassenmitgliedes gegen die Kasse Anspruch auf Sterbegeld, wenn der Todesfall während der Kassenmitgliedschaft oder binnen Jahresfrist nach Ablauf der Kassenhilfe infolge derselben Krankheit eintritt. Der Umstand, daß die Angehörigen Kosten des Begräbnisses nicht zu tragen hatten, befreit die Kasse nicht.

Bei der Unfallversicherung kann es zweifelhaft sein, ob die Rente für einen früher erlittenen Unfall ruht oder entzogen werden kann, weil der zur Rente Eingezogene durch die Folgen der Verletzung nicht mehr in der Verwendung seiner Arbeitskraft geschädigt wird, also nicht mehr Anspruch auf Erlass des durch den Unfall erlittenen Schadens haben kann. Der Bezug einer Waiärpension

wenn die alte Ernte auch nur 1,0 Millionen beitragen sollte, die neue Ernte 11,0 Millionen Tonnen hergeben muß. Es verbleiben dann für die tierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke 4,8 Millionen Tonnen. Das wäre ein durchaus ausreichendes Quantum, wie mehrjährige Beobachtungen und Berechnungen ergeben haben. Also unter Annahme keineswegs besonders günstiger Voraussetzungen wäre Deutschland wohl imstande, aus seinen Vorräten und aus der Ernte 1914 die Verproviantierung des ganzen Vorkes mit Brotgetreide hinreichend zu decken, was jeder Preisstreiber die Spitze bieten muß. Es können vorübergehend örtliche Verlegenheiten entstehen, aber ein Mangel für den gesamten deutschen Markt kann nicht eintreten — abgesehen von den Einfuhrmöglichkeiten aus Produktionsländern wie Rumänien und unter Umständen auch über neutrale Vermittlungsländer wie Holland, Dänemark und Italien.

Die Festsetzung von Höchstpreisen ist um so dringlicher, weil ohne Verwendung der Preisstreiberereien im Handel auch die Landwirte sich schwer zu umfassenderen Versicherungen entschließen. Sie halten ihr Erzeugnis künstlich vom Markte zurück, solange die Zukunft noch anscheinlichere Preise und Gewinne verspricht; sie werden sofort dem Markte zugänglich, falls eher ein Herunter- wie ein Steigen des künftigen Erlöses in Aussicht steht.

Zu gleicher Zeit wird auch ein behördlicher Eingriff in den Zuckermarkt und die Zuckerverproduktion von den verschieblichsten Seiten gefordert, allerdings hier unter einem viel stärkeren Auseinandergehen der beteiligten Interessen. Deutschland erzeugt auf diesem Gebiete bekanntlich viel mehr als es selber verbraucht. Die Menge des gewonnenen Rübenzuckers aller Art betrug:

1905/06	23 147 790	Doppelzentner
1906/07	21 243 260	"
1907/08	20 170 710	"
1908/09	19 803 870	"
1909/10	19 475 800	"
1910/11	25 129 928	"
1911/12	14 077 810	"
1912/13	26 322 820	"
1913/14	26 167 740	"

Auf Verbrauchszuder reduziert, ergibt dies nach dem Durchschnitt der letzten beiden Jahre gegen 20 Millionen Doppelzentner Jahresproduktion, wovon Deutschland nach den bisher üblichen Konsumverhältnissen nur ungefähr 13 Millionen selber verbrauchen würde.

Die Vorschläge für das staatliche Eingreifen laufen hier noch wirr durcheinander. Die Exporteure möchten, wie bisher, einfach die ganze Ausfuhr erhalten sehen, während die Reichsregierung zunächst ein Ausfuhrverbot erließ, wesentlich mit der Spitze gegen England, das unter der schwachen Zufuhr sofort hohe Zuckerpriese entstehen sah. Die Industriellen erstreben zum Teil eine Festsetzung von Mindestpreisen, um Schleuderpreise, wie sie durch Ueberfüllung des Marktes entstehen, zu vermeiden. Die Landwirte, wenigstens soweit sie an der Viehproduktion beteiligt sind, empfehlen eine stärkere Verfüllung der Rüben, oder doch eine Herabsetzung der Zuckereinkaufspreise aus den Rüben, um nährstoffreichere Ruckstände, sogenannte Zuckerschmelze mit 5 bis 7 Proz. Zuckergehalt zu gewinnen; diese können frisch verfüttert oder auch als Trockenzuckerschmelze aufbewahrt und sogar in den Handel gebracht werden. Das Konjumenteninteresse geht wesentlich dahin, durch Verbilligung bzw. durch Steuerermäßigung, die in diesem Falle noch keineswegs einen Verlust für die Reichskasse zu bedeuten brauche, den Zuckerverbrauch auszuweiten, der nicht nur einen Luxus, sondern einen wertvollen Ernährungsbeitrag darstellt. Die Regierung kündigt jedoch an, daß sie eine Ausfuhr in der Höhe des Bedarfs der neutralen Länder (also nicht nach England, dem bisher größten Exportabnehmer) gestatten wolle, unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederannahme des Ausfuhrverbotes bei Ueberreichung der vorgezeichneten Ausfuhrmenge.

Die deutsche Rohzuckerproduktion, nach den vorläufigen Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, wiegelt wie wohl kaum ein anderer Gewerbezweig die Schwierigkeiten der Rohilmachungszeit, die ständige Entziehung von Arbeitskräften durch die Einberufungen, schließlich die militärischen Vorgänge in Zuckerrüben und im landwirtschaftlichen Ertrags- und Gütergebiet wider. Die Monatsproduktion betrug im August insgesamt nur 625 927 Tonnen gegen 1 564 345 Tonnen im Juli des laufenden Jahres und gegen 1 639 000 Tonnen im August 1913. Da Eisen aber für den Kriegsbedarf obenan steht und auch die anderweitige Verwendung durchaus nicht vollständig ist, so werden schon die Septembertouren wahrscheinlich wesentlich anders aussehen.

Berlin, 6. Oktober 1914.

Max Schippel.

Korrespondenzen.

Breslau. Eine Mitgliederversammlung am 12. Oktober beschäftigte sich mit dem Thema: „Unsere Unterstützungsfaktion während des Krieges“. Kollege Rappier-Berlin erläuterte die Grundzüge, von welchen sich der Hauptvorstand bei Festlegung unserer Unterstützungsfaktoren ließ, und forderte die Kollegen an, durch Erhebung von Ergänzungsbeiträgen zur weiteren Unterstützung der hinterliegenden eingezogenen Kollegen und der arbeitslosen Familien beizutragen. Ein diesbezüglicher Antrag, bei einem Wochenbeitrag von 15 bis 25 Mk. 25 Pf. und über 25 Mk. 50 Pf. zu erheben, wurde nach reger Diskussion angenommen.

Halle a. S. Die Versammlung am 11. Oktober war gut besucht. Der Kollege Strauß ermahnte den Vorsitz über die Verhandlungen in der Urlaubsfrage. Der Vorsitzende des Brauerei-Vereins machte uns den Vorschlag, auf den Urlaub und auf die Ueberstunden während des Krieges zu verzichten. Die Kollegen waren mit dieser Regelung nicht einverstanden und meinten, daß in den meisten Brauereien nicht so viel Arbeitskräfte eingesetzt, als zum Bedienungseinstand einberufen worden sind. Die Arbeit müßte von den Zurückgebliebenen mit geleistet werden. Wenn man den Vorschlag der Arbeitgeber annähme, würden dieselben aus ihrer Tasche für die Frauen gar nichts tun

und den Arbeitern die ganzen Lasten überlassen. Die geführten Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß der Brauerei-Verein seinen Vorschlag zurückzog und nun den Kollegen, welche noch keinen Urlaub erhalten haben, denselben bewilligt. Pflicht der Mitglieder ist es nun auch, die Erfolge zu beachten und in dieser Zeit fest zur Organisation zu halten. Kollege Strauß erstattete dann die Abrechnung vom 3. Quartal. Dann wurde noch das Verhalten einiger Kollegen in den Brauereien einer Kritik unterzogen. Diese Kollegen sind der Meinung, daß die eingesammelten Gelder nicht richtig verwendet werden. Eine Aufrechnung ist vorhanden, es steht jedem Mitglied frei, Einsicht zu nehmen. Der Vorsitzende Kollege Seeger ermahnte, das Mißtrauen zu unterlassen und dem Vorstand in dieser schweren Zeit Vertrauen zu schenken; was jetzt besonders nötig ist, sei, genügende Aufklärung unter den Kollegen zu verbreiten, deshalb bitte er auch, die Versammlungen besser als früher zu besuchen.

In der gutbesuchten Versammlung der Mühlenarbeiter am 17. Oktober sprach der Kollege Brödnert über: „Der Krieg und die Lage der Mühlenarbeiter“. Redner erwähnte, daß die Mühlen durch den Ausbruch des Krieges durchaus keinen Schaden erlitten hätten. Die Preissteigerungen hätten fast alle Mühlen vorgenommen und die breiten Massen damit belastet. Auch habe man in Sachsen es als seine Aufgabe angesehen, der Organisation der Arbeiter hindernd in die Wege zu treten. Verschiedene Beispiele, welche der Redner erwähnte, wie der Sächsischer Verband der Mühlenbesitzer die Verfolgung der Arbeiterorganisationen betreibt, wurden von der Versammlung mit großer Empörung entgegengeworfen. Der Vorsitzende, Kollege Langrol, ermahnte die Kollegen, das Gehörte zu beherzigen und in dieser schweren Zeit fest und treu zusammenzuhalten. Auf den Versammlungsbeschluß, Sammellisten auszuliegen, wird noch vom Kollegen Strauß hingewiesen.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Zur Einschränkung der Spiritusproduktion schreibt das „Berliner Tageblatt“: Wie bereits mitgeteilt, hat aus Anlaß des Krieges der Bundesrat eine sehr starke Einschränkung der Produktion von Spiritus angeordnet. Der gesamte Durchschnittsbrand ist für das Vertriebsjahr 1914/15 um 40 Proz. gekürzt worden. Von den verbleibenden 60 Proz. sollen 65 Proz. denaturiert werden, so daß 35 Proz. von 60 Proz. des Durchschnittsbrandes für den Trinkverbrauch freibleiben. Lediglich den kleinen Brennereien, d. h. solchen, die eine Jahreserzeugung von 50 hektoliter Alkohol und weniger aufweisen, ist es erlaubt worden, 40 Proz. des Durchschnittsbrandes herzustellen. In Süddeutschland, wo bekanntlich Sonderbestimmungen für die Branntweinbesteuerung gelten, wird das Kontingent auf 7/10 des Durchschnittsbrandes bemessen, also etwas höher als in Norddeutschland.

Schon vor Beginn des Krieges war eine Herabsetzung des Durchschnittsbrandes in Höhe von 15 bis 20 Proz. in Aussicht genommen, eine Folge des starken Konsumrückganges. Infolge des Krieges war aber die Ausdehnung der Einschränkung erforderlich geworden, einerseits aus ethischen und sozialen Gründen, andererseits um die Verwendung von Getreide und Kartoffeln zu Brennereizwecken nach Möglichkeit einzuschränken. Die jetzige Kontingentierung der Spiritusproduktion ist die einschneidendste bis jetzt dagewesene. Im Jahre 1911/12 betrug der Durchschnittsbrand ursprünglich 94 Proz., er wurde später auf 120 Proz. erhöht. Die Vergällungspflicht stellte sich auf 40 Proz. Im Jahre 1912/13 wurde der Durchschnittsbrand in voller Höhe freigegeben, nur der Verpflichtung, hiervon ein Drittel zu denaturieren. In dem jetzt abgelaufenen Jahre 1913/14 lautet das Kontingent auf 96 Prozent, die Vergällungspflicht auf 40 Proz.

Für den Spiritus, der zu industriellen Zwecken verwendet wird, werden aus den Einnahmen aus der „Betriebsanlage“ Vergütungen gewährt, die sich wie folgt stellen:

	Pro Liter Alkohol
a) Vollständig vergällter Branntwein:	
vergällungspflichtiger Ueberbrand	7 Pf.
anderer Ueberbrand	21 "
b) Unvollständig vergällter Branntwein:	
zur Herstellung von Essig	20 "
zur Herstellung von essigsauren Salzen, Ammoniak, Leuchtgasstoffen usw.	16 "
zu anderen Zwecken	10 1/2 "
c) bei der Ausfuhr:	
für Branntwein aus Obst	14 "
für anderen Branntwein	11 "

Gleichzeitig mit der Einschränkung der Spiritusproduktion hat der Bundesrat eine Vergütung erlassen, wonach die Uebertragung des Durchschnittsbrandes einer Brennerei an andere erlaubt wird. Vorbedingung hierfür ist aber, daß es sich um eine Uebertragung innerhalb desselben Bundesstaates handelt und daß infolge der kriegsbedingten Ereignisse der Brennereibesitzer durch Zerstörung der Brennereianlage, Vernichtung von Rohstoffen usw. außerstande gesetzt ist, den Brennereibetrieb überhaupt oder in einem dem Durchschnittsbrand entsprechenden Umfang auszuüben. Ferner wird die Uebertragung gestattet den landwirtschaftlichen Brennereien, sofern sie Trockenkartoffeln herstellen oder Kartoffeltrocknungsge nossenschaften angehören.

Für den Branntwein, der auf den erworbenen Durchschnittsbrand angerechnet wird, ist die Betriebsanlage so zu berechnen und die Vergällungspflicht so zu erfüllen, als ob er in der Brennerei hergestellt worden wäre, die den Durchschnittsbrand abgegeben hat. Soweit die abgebende Brennerei Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz herstellen durfte, unterliegt der innerhalb der übertragenen Menge hergestellte Branntwein in den bestimmten Grenzen dem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz.

Arbeiterversicherung.

Versicherungspflicht während einesurlaubes. Ein Geschäft gewährt seinen Arbeitern unter bestimmten Voraussetzungen jährlich einen Urlaub von 1 bis 2 Wochen. Es bezahlt ihnen in dieser Zeit eine Vergütung von 50 bis 60 Mk. Streit entstand aber darüber, ob das Geschäft für diese Zeit die Versicherung fortsetzen und die Beiträge bezahlen müsse.

Nach § 165 Abs. 2 R.V.O. ist Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht, daß die Arbeiter usw. gegen Entgelt beschäftigt werden.

Ist die Vergütung in diesem Falle Entgelt? Das Reichsversicherungsamt hat die Frage bejaht und beruft sich auf die Anleitung über den Kreis der Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versichert sind. Hier wird unter Nr. 22 hervorgehoben, daß bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Entgelt“ vorliegt, wie auch sonst bei der Auslegung der Reichsversicherungsordnung der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Tatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt des Verhältnisses zu legen ist.

Einen Urlaub und eine Vergütung für die Zeit gewährt das Geschäft seinen Arbeitern, damit sie sich von den Anstrengungen der bisherigen Arbeit erholen und fernerhin mit um so stärkerer Kraft und größerer Lust die Arbeit im Geschäft verrichten. Daher ist die Vergütung während des Urlaubs in Wahrheit ein Entgelt für die Arbeit, die die Arbeiter im Geschäft geleistet haben und noch leisten werden.

Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob die Arbeiter während ihres Urlaubs als „beschäftigt“ anzusehen sind. Nach der bereits erwähnten Anleitung ist (Nr. 9) zu fordern, daß die Arbeiter tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen leisten müssen.

Die Beispiele jedoch, die hier in der Anleitung aufgeführt sind, zeigen, daß ein anderes Verhältnis gemeint ist, als bei einem Urlaub vorliegt. Es ist in der Anleitung nämlich die Rede von der Ehefrau eines Gutsarbeiters, die während bestimmter Zeit zur Hofarbeit verpflichtet ist, ferner von einem Hirten, der zwar im Jahreslohn steht, aber nach seinem Dienstverhältnis nur in den Sommermonaten beschäftigt wird. Hier zerfällt das Jahr in bestimmte, nach der Natur der verlangten Arbeiten geordnete Teile, von denen die einen die Arbeit des Arbeiters erfordern, die anderen sie ausschließen. Bei einem Urlaub dagegen trennt nicht die Natur der Arbeit den Arbeiter von seiner Arbeit, sondern der Arbeiter wird mit Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit für einige Zeit von der Arbeit befreit. Demgemäß führt das Reichsversicherungsamt den Urlaub unter den Fällen an, in denen im Gegensaatz zu jenen Beispielen das Lohnverhältnis fort dauert.

In der vorliegenden Streitfrage war überdies ausdrücklich festgestellt worden, daß die Arbeiter auch während des Urlaubs zur Vergütung der Firma sehen, daß die Arbeiter ferner bereits seit mehreren Jahren bei der Firma beschäftigt sind und nach Ablauf des Urlaubs wieder in den Dienst der Firma zurückkehren. Demgegenüber legte mit Nachdruck das Reichsversicherungsamt keine Bedeutung dem Umstand bei, daß bis jetzt noch niemals ein Arbeiter vor Ablauf seines Urlaubs zu Dienstleistungen herangezogen ist. Ueberhaupt wird es sehr selten vorkommen, daß eine Firma gezwungen ist, einen Arbeiter aus seinem Urlaub herauszurufen, da für den Urlaub eine möglichst stille Zeit gewählt wird. Aber denkbar ist ein Notfall, z. B. wenn ein Arbeiter erkrankt, der nur durch einen bestimmten Arbeiter ersetzt werden kann: in diesem Fall muß der Erkrankte auch wenn er gerade in Urlaub ist, selbstverständlich sofort in die Arbeit wieder eintreten.

Daher entscheidet das Reichsversicherungsamt, daß hier das Lohnverhältnis fort dauert, daß die beurlaubten Arbeiter als gegen Entlohnung beschäftigt anzusehen sind und daher auch während des Urlaubs versichert sind, und daß für sie die Beiträge bezahlt werden müssen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Sonst und § 153 der Gewerbeordnung. Zwei wichtige Urteile in Konfliktfragen fällt dieser Tage das Oberlandesgericht Kassel. In beiden wurde anerkannt, daß ein Konkurs zur Erzwingung einer Rechtsfrist nicht unter die Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung fällt. Die Urteile betreffen folgende Fälle:

1. Im März d. J. kam es zwischen dem Inhaber der Siliansbrauerei zu Kassel und den Arbeitern der Brauerei zu Streitigkeiten, da die Brauerei mehrere Arbeiter entlassen hatte. Der Aufforderung des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, leitete die Brauerei keine Folge. Auch bei der einige Monate später erfolgten Einstellung neuer Arbeiter wurden die entlassenen Arbeiter nicht berücksichtigt. Die Arbeiterschaft erblidte hierin eine Verletzung des zwischen der Brauerei und dem Verband geschlossenen Tarifvertrages, der vorsieht, daß neue Arbeitsstellen zunächst mit den wegen einer früheren Entlassung des Betriebes entlassenen Arbeitern zu besetzen sind. Das Gewerlichkeitsratell verhängte auf Grund dieses Sachverhalts den Konkurs über die Brauerei und verhängte im „Volksblatt“ in Kassel das folgende Injunkt: „Das Siliansbier ist konfiskiert. Arbeiter und Bürger, wehret das! In Kassel und Umgebung kommt es noch in nachstehenden Geschäften zum Vertrieb: ... Ehrenpflicht eines jeden Arbeiters und mit der Arbeiterschaft sympathisierenden Bürgers ist es, kein Siliansbier zu trinken.“ In diesem Injunkt fand die Strafkammer in Kassel ein Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung und verurteilte den Verfasser des Injunks, den Vorsitzenden des Gewerlichkeitsratells, und den verantwortlichen Redakteur des „Volksblattes“ zu je eine Woche Gefängnis. Die Drohung wurde darin gefunden, daß die Wirt, zu deren Kenntnis das Injunkt notwendig kommen mußte, darin die Anfechtung sehen sollten, daß Arbeiter und Bürger solange ihre Wirtschaften nicht besuchen würden, als nicht der Vertrieb von Siliansbier eingestellt werde. Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten Revision ein.

